

**Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein**

**Aktenzeichen: 6 Ta 53/16**  
2 Ca 472/15 ArbG Flensburg



**Beschluss**

**Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe**

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 24.06.2016 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Flensburg vom 28.07.2015 – 2 Ca 472/15 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Der Wiedereinsetzungsantrag des Klägers vom 15.12.2015 wird zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

---

**Rechtsmittelbelehrung:**

**Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.**

---

**Gründe:**

I.

Der Kläger wendet sich gegen einen zurückweisenden Prozesskostenhilfebeschluss.

Der anwaltlich vertretene Kläger hat im Gütetermin vor dem Arbeitsgericht Bewilligung von Prozesskostenhilfe für seine Kündigungsschutzklage beantragt und eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Akte gereicht. In dem Termin schlossen die Parteien einen verfahrensbeendenden Vergleich. Das Arbeitsgericht gab dem Kläger auf, umgehend eine Mietbescheinigung sowie den aktuellen Einkommensnachweis einzureichen. Mit Verfügung vom 23.06.2015 setzte es ihm dazu eine Frist bis zum 16.07.2015 und kündigte an, sodann über den Prozesskostenhilfeantrag zu entscheiden.

Nachdem die angeforderten Unterlagen nicht eingegangen waren, hat das Arbeitsgericht mit Beschluss vom 28.07.2015 den Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen. Dieser Beschluss ist dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 30.07.2015 zugestellt worden.

Mit Schreiben vom 15.12.2015, beim Arbeitsgericht am Folgetag eingegangen, hat der Kläger um Aufhebung des Prozesskostenhilfe versagenden Beschlusses, um Gewährung einer neuen Frist sowie darum gebeten, ihn in den „vorherigen Stand zu versetzen“.

Das Arbeitsgericht hat das Schreiben des Klägers als sofortige Beschwerde angesehen, der es mit Beschluss vom 30.04.2016 nicht abgeholfen hat. Es hat die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

Zutreffend hat das Arbeitsgericht die Bitte des Klägers vom 15.12.2015 als sofortige Beschwerde und als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewertet. Beide Anträge haben keinen Erfolg. Die sofortige Beschwerde ist unzulässig.

Der Kläger hat sie nicht fristgerecht eingelegt. Die Beschwerde hätte innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prozesskostenhilfe versagenden Beschlusses eingelegt werden müssen, somit spätestens am 30.08.2015. Die Beschwerde ist aber erst am 16.12.2015 beim Arbeitsgericht eingegangen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat das Arbeitsgericht dem Kläger zu Recht nicht gewährt. Die Voraussetzungen der §§ 234 ff ZPO sind nicht erfüllt. Insbesondere hat der Kläger den von ihm behaupteten Wiedereinsetzungsgrund nicht im Sinne von § 236 ZPO glaubhaft gemacht. Er behauptet zwar, er sei über einen längeren Zeitraum psychisch nicht in der Lage gewesen, am normalen Leben teilzunehmen. Damit will der Kläger wohl geltend machen, er sei infolge einer psychischen Erkrankung weder imstande gewesen, die Frist selbst zu wahren, noch rechtzeitig einen Dritten damit zu beauftragen. Aus dem von ihm vorgelegten Befundbericht seines behandelnden Arztes ergibt sich dies jedoch nicht. Danach war der Kläger von Juli 2015 bis Dezember 2015 nicht oder nur unzureichend in der Lage, seinen täglichen Angelegenheiten nachzugehen. Damit ist nicht belegt, dass der Kläger während des gesamten Zeitraums zwischen Zustellung des angegriffenen Beschlusses und der Rechtsmitteleinlegung nicht in der Lage war, Erklärungen beim Gericht einzureichen

oder einen Dritten damit zu beauftragen. Eine völlige Handlungs- und Entschlussunfähigkeit ist somit nicht glaubhaft gemacht. Darauf hat das Arbeitsgericht in seiner Verfügung vom 22.03.2016 und in dem Beschluss vom 30.04.2016 zu Recht hingewiesen.